

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
8. Kammer
Der Berichterstatter



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main • Postfach 90 04 36 • 60444 Frankfurt am Main
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **8 K 1520/10.F (2)**

Herrn
Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt am Main

Dienststellen-Nr.: 0322
Ihr Zeichen
Durchwahl 8517
Datum 29.06.2010

Sehr geehrter Herr Kremser,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Kremser, Jürgen ./ Stadt Frankfurt am Main

erhalten Sie anliegende Entscheidung(en) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Frömel
Angestellte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

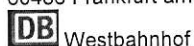
Bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main werden Prozess- und Namensregister zum Zwecke der Feststellung von Rechtshängigkeit und Verfahrensstand als automatisierte Dateien geführt, in denen Angaben über Verfahrensbeteiligte und Bevollmächtigte gespeichert sind (Name, Vorname der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Staatsangehörigkeit der antragstellenden Partei, Anschrift der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Gegenstand des Verfahrens, Geschäftsnummer, Tag des Eingangs, Tag der Erledigung, Art der Erledigung, Angaben über Rechtsmittel und Verfahren in der Rechtsmittelinstanz). Die Dauer der Aufbewahrung der Register bestimmt sich nach der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Aufbewahrungsvorschriften.

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich, siehe www.vg-frankfurt.justiz.hessen.de.

Hausanschrift
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069-1367-01
Telefax: 069-1367-8521
Internet: <http://www.vg-frankfurt.justiz.hessen.de>

Sprechzeiten
Montags bis Freitags 9:00 - 12:00



Westbahnhof



S3, S4, S5, S6



Linie 36



Linie 16



Linie U4, U6 und U7

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 8 K 1520/10.F



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jürgen Kremser,
Bottenhorner Weg 40, 60489 Frankfurt am Main

Kläger,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat – Rechtsamt –
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main, - 30.18 SC/Le -

Beklagte,

wegen Naturschutzrecht (Klage gegen Zwangsgeldfestsetzung)
hier: Aussetzung wegen Voreiligkeit

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 29.06.2010 durch
Richter am Verwaltungsgericht Fetzer als Berichterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird bis zum rechtskräftigen Abschluss
des Verfahrens 8 K 336/10.F ausgesetzt.

GRÜNDE

Gemäß § 94 VwGO kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits auszusetzen sei. Die Entscheidung über diese Aussetzung wegen Vorgeflichkeit liegt grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Für die Zulässigkeit einer Aussetzung in diesen Fällen spricht nicht zuletzt auch die Verfahrensökonomie (KOPP/SCHENKE: VwGO. 16. Auflage 2009, § 94 Rn 3–4a). Im vorliegenden Verfahren gegen die Zwangsgeldfestsetzung hängt der Ausgang von der Entscheidung über die Grundverfügung vom 10.11.2009 ab; gegen das bestätigende Urteil hat der Kläger Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde möglich. Sie ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. 10 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO). (R 80.31)

Fetzer



Ausgefertigt
Frankfurt, den 30. 06. 10
[Handwritten Signature]
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle